

## **Bericht des Aufsichtsrats**

Sehr geehrte Aktionäre der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft,

der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2015 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben wahrgenommen und sich während des Geschäftsjahres 2015 mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft befasst. Er hat den Vorstand außerdem bei der Geschäftsführung überwacht und beraten. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und des Konzerns informiert. Hierzu gehörte insbesondere die Entwicklung des Beteiligungsportfolios sowie der Konzernunternehmen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

Auch im Geschäftsjahr 2015 hat der Vorstand die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Der Aufsichtsrat war in wesentliche Entscheidungen mit grundlegender Bedeutung für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eingebunden und hat die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst.

### **Aufsichtsrat und Ausschüsse**

Alle Themen der Aufsichtsratsaktivität wurden im Geschäftsjahr 2015 vom Gesamtaufsichtsrat behandelt. Wie in den Vorjahren wurden Ausschüsse im Geschäftsjahr 2015 nicht gebildet. Beschließende Ausschüsse wären stets mit dem Gesamtaufsichtsrat identisch.

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2015 zu zwei Präsenzsitzungen zusammengekommen und hat sieben telefonische Sitzungen abgehalten. Außerdem hat sich der Aufsichtsrat in vierunddreißig Parallelverfahren außerhalb von Sitzungen mit Vorlagen des Vorstands befasst. An allen Sitzungen und Beschlussfassungen haben jeweils sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen.

### **Beratungen im Aufsichtsrat**

Die Lage der Gesellschaft war Gegenstand der Berichterstattungen des Vorstands an den Aufsichtsrat. In den Sitzungen des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr 2015 unter anderem die nachfolgenden Themen behandelt:

- Beratung über die vom Vorstand erstatteten Berichte über den Gang der Geschäfte und die aktuelle Lage und Entwicklung der Gesellschaft
- Beauftragung des Abschlussprüfers
- Berichterstattung und Beratung über den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 im Beisein der Wirtschaftsprüfer
- Vorstandsangelegenheiten

- Rechtsangelegenheiten
- Beteiligungsangelegenheiten bei börsennotierten und nicht börsennotierten Investments: Käufe, Verkäufe und Kapitalerhöhungen
- Finanzierungsangelegenheiten
- Investitionen in Afrika

### **Prüfung des Jahresabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und des Konzerns**

Die Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat am 31. August 2015 die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („PKF“), Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt, sofern und soweit der jeweilige Abschluss nach den gesetzlichen Vorschriften von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. Aufgrund des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf des 30. Dezember 2014 gilt die Gesellschaft nicht mehr als große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, sondern erfüllt nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss (Einzelabschluss nach HGB) zum 31. Dezember 2015 der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als kleiner Kapitalgesellschaft unterliegt daher keiner gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung. Aus Gründen der Kontinuität und der Transparenz hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2015 entschieden, den Jahresabschluss 2015 freiwillig entsprechend den für die Abschlussprüfung geltenden gesetzlichen Vorschriften durch PKF prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer entsprechend beauftragt. Unabhängig hiervon war der Konzernabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2015 von einem Abschlussprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat daher der PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag für die Prüfung des Konzernabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.

Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung war der Konzernabschluss, der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurde, einschließlich des hierzu erstellten Anhangs und des Konzernlageberichts für den Deutsche Balaton Konzern. Im Rahmen der freiwilligen Prüfung war außerdem der vom Vorstand vorgelegte und nach den nationalen Rechnungslegungsregelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) zum 31. Dezember 2015 aufgestellte Jahresabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft nebst Anhang von dem Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Prüfungen erfolgten jeweils unter Beachtung von Prüfungsschwerpunkten und unter Einbeziehung der Buchführung und haben nicht zu Einwendungen geführt, weshalb sowohl für

den Jahresabschluss 2015 wie auch den Konzernabschluss 2015 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Prüfungsberichte bzw. Entwürfe der Prüfungsberichte nebst Abschlussunterlagen lagen sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern vor bzw. standen in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 24. Mai 2016, in der auch der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2015 gebilligt wurde, zur Verfügung. An dieser Sitzung nahmen auch die Wirtschaftsprüfer teil.

Der Abschlussprüfer berichtete in der Bilanzsitzung am 24. Mai 2016 dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen des Jahresabschlusses (Einzelabschluss nach HGB) und stand für Fragen zur Verfügung. Auch der Aufsichtsrat prüfte den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Prüfungsergebnis der PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2015 aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser gemäß § 172 Satz 1 AktG zugleich festgestellt.

Ferner hat der Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung den Konzernabschluss einschließlich des Konzernanhangs und des Konzernlageberichts im Beisein der Wirtschaftsprüfer behandelt. Der Aufsichtsrat hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie den hierzu erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Prüfungsergebnis der PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2015 aufgestellten Konzernabschluss gebilligt.

Außerdem hat der Aufsichtsrat in seiner Bilanzsitzung am 24. Mai 2016 den Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns geprüft. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 10.172.655,64 Euro vollständig in die anderen Gewinnrücklagen gemäß § 263 Abs. 3 A. III Nr. 4 HGB einzustellen. Der Aufsichtsrat hat den Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands in seiner Bilanzsitzung geprüft und sich diesem angeschlossen. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung ebenfalls vorschlagen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 10.172.655,64 Euro vollständig in die anderen Gewinnrücklagen gemäß § 263 Abs. 3 A. III Nr. 4 HGB einzustellen.

#### **Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2015**

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2015 waren ununterbrochen die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. August 2014 gewählten Aufsichtsratsmitglieder

Dipl.-Kfm. Philip Hornig, Dr. Burkhard Schäfer und Wilhelm K. T. Zours. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, gewählt. Vorsitzender des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2015 war Herr Wilhelm K. T. Zours, sein Stellvertreter war Herr Dipl.-Kfm. Philip Hornig.

### **Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung 2014**

Wie schon im Vorjahr berichtet, wurde die von einem Aktionär gegen die von der Hauptversammlung am 28. August 2014 gefassten Beschlüsse beim Landgericht Mannheim erhobene Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, in der die Gesellschaft nach § 246 Abs. 2 Satz 2 AktG durch Vorstand und Aufsichtsrat vertreten wurde, mit Urteil des Landgerichts Mannheim vom 19. Januar 2015 vollumfänglich abgewiesen. Die Entscheidung ist rechtskräftig geworden.

### **Entscheidung im Rechtsstreit Deutsche Balaton Aktiengesellschaft gegen die Hyrican Informationssysteme AG („Hyrican“)**

Wir haben noch keine rechtliche Auseinandersetzung geführt, bei der die Gegenseite (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, Einschränkung aus rechtlichen Gründen) derart massiv die Unwahrheit behauptet hat wie im Falle Hyrican Informationssysteme AG und deren Vorstand Lehmann. Zu den größten von „Lehmans Lügen“ (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unwahre Behauptungen von Hyrican oder Michael Lehmann) gehören

- ein angeblicher Kapitalbedarf der Hyrican bei gleichzeitig jahrelang vorhandenen Nettogeldbeständen von über 20 Mio. EUR
- ein angeblicher Geschäftsplan von Hyrican Concepte und Systeme GmbH mit einem erfundenen Kapitalbedarf, der sich auch in den Folgejahren niemals materialisiert hat
- ein „Gesprächsprotokoll“ eines Gesprächs zwischen Herrn Lehmann und einem Vorstandsmitglied der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, welches Herr Lehmann alleine verfasst und unterschrieben hat und in dem er behauptet, und diese Behauptung auch öffentlich verbreitet, die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hätte vorgeschlagen, aus Hyrican einen Betrag in Höhe von 5 oder 10 Mio. EUR der liquiden Mittel „zu entnehmen“
- ein angeblicher strategischer Investor bei Hyrican
- die Aufgabe des wirtschaftlichen Eigentums am größten Teil der Aktien von Michael Lehmann zugunsten einer FiveT Capital AG in der Schweiz.

Auch die Gerichte haben diejenigen dieser Behauptungen, die prozessrelevant waren, nicht geglaubt und das OLG Thüringen hat entschieden, dass die in den Jahren 2011 und 2012 von Hyrican unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durchgeführten Kapitalerhöhungen

auf nichtigen Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat der Hyrican beruhen und hat hierbei sogar rechtsmissbräuchliches Verhalten von Hyrican / Herrn Lehmann festgestellt. Revision gegen dieses Urteil hat das OLG Thüringen nicht zugelassen.

So hat die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft am 27. April 2016 folgendes gemeldet:

**„Deutsche Balaton AG: Kapitalerhöhungen der Hyrican Informationssysteme AG rechtsmissbräuchlich / Thüringer OLG bestätigt Deutsche Balaton AG**

*Das Thüringer OLG hat mit Urteil vom 20. April 2016 die Berufung der Hyrican Informationssysteme AG gegen ein Urteil des Landgerichts Erfurt vom 7. April 2014 zurückgewiesen. Es hat ferner die Revision zum BGH nicht zugelassen. Damit hat nunmehr auch die zweite Instanz die Rechtsauffassung der Deutsche Balaton AG bestätigt, nach der die von der Hyrican Informationssysteme AG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgten Kapitalerhöhungen nichtig sind.*

*Die Hyrican Informationssysteme AG hatte im Dezember 2011 und Anfang 2012 das genehmigte Kapital zwei Mal ausgenutzt und unter Bezugsrechtsausschluss insgesamt 850.000 Aktien an das Vorstandsmitglied der Hyrican Informationssysteme AG, Herrn Lehmann, ausgegeben. Dies entspricht 21,25% des Grundkapitals der Hyrican Informationssysteme AG vor den nichtigen Kapitalerhöhungsbeschlüssen. Die Gesellschaft und ihre Organe handelten dabei rechtsmissbräuchlich, wie das Thüringer OLG in seiner Begründung feststellt.*

*Die Deutsche Balaton AG hat die Gesellschaft bereits auf Rückabwicklung der beiden Kapitalerhöhungen sowie die Gesellschaft und ihre Organmitglieder auf Schadensersatz in Millionenhöhe verklagt. Dieser Rechtsstreit wird gegenwärtig bei dem Landgericht Erfurt geführt und ist noch nicht entschieden.*

*Die Deutsche Balaton AG ist gegenwärtig mit über zwei Millionen Aktien an der Hyrican Informationssysteme AG beteiligt. Dies entspricht über 50% und damit der absoluten Mehrheit am Grundkapital und den Stimmrechten der Hyrican Informationssysteme AG vor den nichtigen Kapitalerhöhungsbeschlüssen.“*

Dieses Urteil ist von erheblicher wirtschaftlicher Relevanz für unsere Gesellschaft. Wir haben mehr als 10 Mio. EUR in Hyrican investiert und konnten dabei davon ausgehen, dass wir mit unserer Stimmenmehrheit Änderungen herbeiführen könnten, die eine positive Entwicklung der Hyrican und für alle Hyrican-Aktionäre zur Folge gehabt hätten.

Durch die rechtswidrigen Kapitalerhöhungen hat die Verwaltung der Hyrican dies bisher verhindert und die Gesellschaft befindet sich nach wie vor in einem mittelfristigen Abwärtskanal in Bezug auf Umsatz und Ergebnis. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite

(Jahresüberschuss zum Eigenkapital am Anfang des jeweiligen Jahres) in den letzten 3 Jahren (2012 bis 2014) ist minimal und liegt nur bei rd. 1,9 % p. a., kein Wunder, wenn man durchschnittlich über 20 Mio. EUR Liquidität auf unverzinsten oder nur sehr niedrig verzinsten Sparkassen- und Bankkonten herumliegen lässt und keine unternehmerischen Initiativen unternimmt.

Für uns liegt der **jährliche Schaden** aus dieser unsinnigen Unternehmenspolitik bei **über 1 Mio. EUR**.

Das nun nach rd. 4 Jahren vorliegende Urteil ist die Voraussetzung dafür, diesen Zustand baldmöglichst zu beenden. Allerdings fragt man sich im Umfeld der Hyrican und auch im Umfeld der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schon, was Herr Lehmann eigentlich zu verbergen hat, dass er sich immer noch an die selbstverschaffte, aber auf nichtigen Beschlüssen beruhende Stimmrechtsmehrheit zusammen mit der FiveT Capital und an seinen Hyrican-Vorstandsposten klammert. Denn seine Hyrican-Aktien hat er angeblich bis auf einen kleinen Rest verkauft und sein Vorstandsgehalt ist nicht exorbitant hoch. Es ist daher zu vermuten, dass bei einem „Kassensturz“ unter der Aufsicht eines neuen Aufsichtsrats und Vorstands hier noch Einiges zum Vorschein kommt. Bereits in der Vergangenheit hatte Michael Lehmann Hyrican-Gelder in zweistelliger Millionenhöhe für Ausleihungen an seine eigene, persönliche Beteiligung (MIFA) pflichtwidrig entfremdet.

### **Vorstandsangelegenheiten**

Die Bestellung des Vorstandsmitglieds Rolf Birkert wurde mit Beschluss vom 4. Dezember 2015 um drei Jahre bis 31. Dezember 2018 verlängert.

### **Unternehmensstrategie**

Unsere Unternehmensstrategie hat sich auch im Geschäftsjahr 2015 nicht geändert: Diversifikation im Portfolio durch Anlage in Unternehmen verschiedener Branchen mit Sitz in verschiedenen Ländern, in Immobilien (Projekt Kapverden, Deutsche Balaton Immobilien I AG, Eurohaus Frankfurt AG und DIO Deutsche Immobilien Opportunitäten AG), Agrarland (Projekt „Äthiopien“), in Rohstoffe (Rhodium ETC), Schiffe, Schiffsanleihen mit Schrottwertabdeckung, Emerging Market-Anleihen und –Aktien oder durch Ankauf von Insolvenzforderungen schützt am besten vor irrationalen oder allem Anschein nach rechtswidrigen Entscheidungen der Politik und der EZB oder vor zeitweiser Irrationalität an den Kapitalmärkten.

Während das zu hoch verschuldete Europa mit anämischen Wachstumsraten der sicheren demografischen Überalterung entgegengerht, sehen die volkswirtschaftlichen Daten ausgewählter afrikanischer Länder anders aus:

	BIP 2015e	Ø BIP-Wachstum 2013-2015	Bevölkerung	Ø Alter	Ärztendichte (pro 10.000 Einwohner)
Äthiopien	58 Mrd. USD	9,6%	100 Mio.	18 Jahre	0,3
Nigeria	493 Mrd. USD	5,2%	181 Mio.	18 Jahre	4,2
Ruanda	8 Mrd. USD	6,0%	13 Mio.	19 Jahre	0,6
Deutschland	3.371 Mrd. USD	1,2%	81 Mio.	47 Jahre	38,9

Quelle: The World Factbook  
(<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ni.html>)

Diversifikation bedeutet aber auch die Inkaufnahme von neuen Risiken, die bei einer vermeintlich „sichereren“ Anlagestrategie mit der Begrenzung auf nur wenige Anlageklassen, politische Regionen oder Branchen nicht auftreten können. Dies kann durchaus auch zulasten der kurzfristigen Rendite gehen: Enten legen zwar weniger Eier, können aber schwimmen.

Auch der in vorjährigen Berichten des Aufsichtsrats bereits angesprochene **Verfall der europäischen Rechtskultur** (wie z.B. die zwangsweise Enteignung bei Griechenland-Anleihen für Privatanleger unter dem Titel „Voluntary Exchange of Privately Held Greek Government Bonds“) hat sich weiter fortgesetzt, wie der Fall Hypo Alpe Adria AG (umbenannt in Heta Asset Resolution AG) zeigt. Sogar der Rentenmarktstrategie der DZ Bank hat sich hierzu in der Börsen-Zeitung vom 16. April 2015 wie folgt geäußert: „Aus unserer Sicht entspricht der Versuch der Republik Österreich, sich um die Ausfallbürgschaft des Landes Kärnten für die Heta zu drücken, wie auch die Ankündigung, nicht für die Verpflichtungen des Landes als Garantiegeber der Heta einzustehen, einem Öffnen der Büchse der Pandora, wird damit das **Prinzip der Vertragstreue doch massiv verletzt.**“ [Hervorhebungen in diesem und folgenden Zitaten durch den Aufsichtsrat]. Mittlerweile scheint es einen Kuhhandel zu geben, wonach wirtschaftlich ca. 90 % der Nominalforderungen (aber wohl keine ausstehenden Zinsen seit mehr als einem Jahr) gezahlt werden sollen.

„**Schäuble rügt fehlende Rechtstreue in der EU**“ lautet die Überschrift eines Artikels in der Börsen-Zeitung vom 23. März 2016 und laut Börsen-Zeitung vom 06. Mai 2016 („Brüder im Geiste“) äußert sich der frühere britische Notenbankchef Lord Mervyn King, wie folgt: „Letztlich, so King, habe die **Missachtung der No-Bail-out-Regel** in die verfahrenere Lage der Eurozone geführt. **Verträge wurden in der Vergangenheit nicht eingehalten, und würden es daher wohl auch in Zukunft nicht.** ‚Woher soll das Vertrauen denn kommen?‘ Es sei also keine ökonomische, sondern **eine politische Krise, in der sich die Eurozone befinde.** Nur mehr Demokratie und kooperierendes Politikhandeln, das den Menschen wieder Vertrauen einflößt, könnten das Blatt noch wenden.“

Über Schäuble konnte man im Jahr 2010 in der Irlandkrise gemäß Reuters vom 29.11.2010, 16.02 Uhr folgendes lesen:

„Um die Finanzmärkte zu beruhigen, legten die Finanzminister auch Details des dauerhaften Krisenmechanismus fest, der ab Juli 2013 an die Stelle des Provisoriums EFSF treten soll. Der permanente Europäische Stabilisierungsmechanismus (ESM) sieht vor, dass die Käufer von Staatsanleihen etwa durch eine Verlängerung der Laufzeiten oder Abschläge auf Zinsen oder Nennwert an der Rettung eines insolventen Euro-Staates beteiligt werden können. Bei vorübergehenden Zahlungsproblemen soll das auf freiwilliger Basis geschehen. Stellen der IWF, die EZB und die EU allerdings eine Insolvenz fest, wird eine Beteiligung der Privatgläubiger eine Voraussetzung dafür sein, dass ESM-Hilfen fließen können.

Zur technischen Umsetzung werden in alle Staatsanleihen der Euro-Länder ab Juli 2013 Umschuldungsklauseln (Collective Action Clauses, CAC) aufgenommen. **Schäuble sagte, in bestehende Anleihen werde nicht eingegriffen.** Solche CACs gibt es in Deutschland bereits bei Dollar-Anleihen und sind auch in der Privatwirtschaft üblich. Sie ermöglichen Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger. Eine Beteiligung der Banken von Anfang an konnte Deutschland in den Verhandlungen nicht durchsetzen. Schäuble betonte aber, es sei im eigenen - freiwilligen - Interesse der Gläubiger, frühzeitig zur Stabilisierung des Schuldners beizutragen. Bis die Mehrzahl der umlaufenden Euro-Anleihen die neuen CACs enthielten, **würden ab 2013 etwa fünf Jahre vergehen.**“

Interessant hierbei ist, dass gerade Schäuble, der an entsprechenden Beschlüssen der EU-Finanzminister maßgeblich beteiligt war, kurze Zeit später in entscheidender Weise gegen alle seine früheren öffentlichen entsprechenden Zusagen verstieß und im Falle Griechenland die zwangsweise Enteignung auch deutscher Privatanleger und die **nachträgliche Einführung von CAC-Klauseln** nicht nur absegnete, sondern auch unterstützte.

Meint Schäuble also auch sich selbst, wenn er die „fehlende Rechtstreue in der EU“ rügt?

In der Börsen-Zeitung vom 20.11.2010 wird folgendes berichtet: „Offenbar ist daran gedacht, den bereits existierenden Euro-Rettungsfonds auf eine neue Grundlage zu stellen und entgegen bisherigen Planungen **über 2013 hinaus** fortzuführen. **Die Gläubiger sollen**, im Rahmen eines fairen Interessenausgleichs‘ **erst ab diesem Zeitpunkt** an einem solchen Krisenmechanismus **beteiligt werden.**“

Kapital-Anleger, die auf diese Aussagen vertraut haben und griechische Staatsanleihen kauften, die im Jahr 2012 fällig wurden, verloren rd. 70 % des Nominalwerts. Der „faire Interessenausgleich“ sah so aus, dass die gleichen, von der EZB gehaltenen Anleihen kurz vor der Zwangsmaßnahme in gleichartige Anleihen mit einer anderen Wertpapierkennnummer, die nicht der Zwangsmaßnahme unterworfen wurden, umgetauscht wurden und so die EZB 100 % des Nominalwerts zurück erhielt.

Schon George Orwell schrieb in „Farm der Tiere“ von den Schweinen, von denen nach offizieller Politik alle gleich, manche aber „gleicher als gleich“ waren.



Falls aber ein privates Unternehmen mit ähnlichen Zusagen und Handlungen wie von solchen Politikern wie dem Bundesfinanzminister den Absatz ihrer als sicher angepriesenen Anleihen (bis heute keine Eigenkapitalunterlegung bei Staatsanleihen in den Bilanzen von Banken und Versicherungen) promoten würde und die Gläubiger würden dann, wie im Fall Griechenland, rd. 70 % ihres Geldes verlieren, hätte dies sicherlich strafrechtliche Konsequenzen (Kapitalanlagebetrug) und würde böse enden.

Der Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. Udo Di Fabio wird in der Börsenzeitung vom 29. April 2016 unter der Überschrift "Gegen die Vermengung von Staats- und Bankeninteressen" wie folgt wiedergegeben:

„Die politische Diskussion sei asymmetrisch, meinte Di Fabio unter Hinweis auf Bundeskanzlerin Angela Merkel, die sinngemäß erklärt hatte, Regierungen wollten nicht noch einmal Banken heraushauen. Schließlich seien es die Staaten gewesen, die über den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht Staatsanleihen als risikolos definiert hätten, weshalb sie nicht mit Eigenkapital zu unterlegen seien. Di Fabio: "Muss nicht der Schiedsrichter, der die Regeln gesetzt hat, sich beim Wort nehmen lassen?" Er hätte ja 25% Eigenkapital für Staatsanleihen verlangen können. **Deshalb müssten natürlich die Regierungen einspringen**, wenn wie im Falle Griechenlands 2010 ein Staat praktisch insolvent sei. **Stattdessen hätten sich die Politiker darüber empört, dass sie Banken retten mussten. Damit entstehe ein moralisch völlig schiefes Bild.**"

Statt auf vielen Gebieten die leider üblichen Politikerunwahrheiten und Beschönigungen zu verbreiten, sollten die Politik und die Verwaltung ihre Pflichten und Zusagen gegenüber den Bürgern und der Wirtschaft einhalten und von immer neuen Eingriffen und Regulierungen in sich selbst erfolgreich und effizient organisierende Märkte absehen.

So berichtet in der RNZ vom 21./22. Mai 2016 Elisabeth Schröder vom Obsthof Schröder nach Jahrzehnten des Anbaus über den langsamen Abschied von Erdbeeren aus Dossenheim für Heidelberg: „Ich bin Bäuerin mit Leib und Seele – das tut mir schon weh“, sagt sie. Andererseits hätten sich die Rahmenbedingungen in den letzten Jahren stark verschlechtert. Die Preise seien immer weiter gefallen, die **Bürokratie** immer größer geworden und jetzt wirke sich der **Mindestlohn** massiv aus. Vor einigen Jahren pflückten noch über 100 Saisonarbeiter im Mai und Juni die Erdbeeren, dieses Jahr ist es nur noch ein Bruchteil.“

Muss aber eine Ministerin, die den Mindestlohn propagiert und durchsetzt, nicht auch einen **Mindesterdbeerpreis** festsetzen? Hat das nicht schon vor Jahren mit dem staatlichen Butterankaufspreis und den jahrelang gekühlten Butterbergen so gut funktioniert?

Leider geraten die Grundsätze der freien und sozialen Marktwirtschaft, der wir unseren Wohlstand in Freiheit verdanken, zunehmend in Vergessenheit, und das auch in der Partei Ludwig Erhards.

Dieses Umfeld macht es für unser Unternehmen immer schwieriger, eine risikoadäquate Rendite zu erzielen.

Der Aufsichtsrat dankt den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für ihren persönlichen Einsatz und die erbrachten Leistungen im Geschäftsjahr 2015.

Heidelberg, im Juni 2016



Wilhelm K. T. Zours  
Vorsitzender des Aufsichtsrats